

An alle
Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte,
Vertragskieferorthopädinnen und Vertragskieferorthopäden

Februar 2023

Gesamtvertragliche Vereinbarung über das Jobsharing im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich

Sehr geehrte Vertragspartnerin!
Sehr geehrter Vertragspartner!

Mit 1. Jänner 2023 ist der zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (DVSV) abgeschlossene Jobsharing-Zahnärzte-Kieferorthopädie-Gesamtvertrag in Kraft getreten.

Der neue Gesamtvertrag bietet einerseits flexiblere Arbeitszeiten sowohl für neue als auch für bestehende Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie Vertragskieferorthopädinnen und Vertragskieferorthopäden und eröffnet die Möglichkeit, vakante Stellen (zumindest teilweise) über ein „erweitertes Jobsharing“ abzudecken.

Das Jobsharing sieht folgende **zwei Varianten** vor:

- Gemeinsame Abdeckung einer vorhandenen Kassenplanstelle durch mehrere Zahnärztinnen/ Zahnärzte oder Kieferorthopädinnen/ Kieferorthopäden („Jobsharing“)
- Außerplanmäßige Ausweitung der Versorgungswirksamkeit einer bestehenden Kassenplanstelle (z.B. auf 1,5 Stellen), wenn im Umgebungsgebiet unbesetzte Kassenplanstellen vorhanden sind („erweitertes Jobsharing“).

In beiden Varianten erfolgt die Zusammenarbeit einer Vertragspartnerin/ eines Vertragspartners mit weiteren maximal zwei Jobsharingpartnerinnen/ Jobsharingpartnern. Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner ist in beiden Fällen zur persönlichen Tätigkeit von mindestens 25% der vereinbarten Ordinationszeit verpflichtet.

Für das erweiterte Jobsharing muss ein entsprechender Bedarf vorliegen und es ist eine Erweiterung der Öffnungszeiten (mindestens im Ausmaß der Hälfte der vereinbarten Ausweitung) vorzunehmen.

Jobsharingvereinbarungen werden grundsätzlich auf maximal fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist möglich.

Die Jobsharingpartnerin/ der Jobsharingpartner muss ein(e) in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte(r) Zahnärztin/Zahnarzt (Kieferorthopädin/ Kieferorthopäde) sein und darf an der Ordinationsstätte der Vertragspartnerin/ des Vertragspartners keine wahlzahnärztlichen Leistungen erbringen.

Der neue Gesamtvertrag trägt dem Gedanken einer ausgewogenen Work-Life-Balance Rechnung und trägt gleichzeitig dazu bei, die zahnmedizinische Versorgung in Österreich sicherzustellen.

Bei Fragen zu der neuen gesamtvertraglichen Vereinbarung wenden Sie sich gerne an Ihre Landes Zahnärztekammer oder Ihren Vertragspartner. Auf www.zahnaerztekammer.at/jobsharing ist der Vertrag abrufbar.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse:

Mag. Ines Staufer MBA, Tel. 050766 171501, vm1-zahn@oegk.at

Österreichische Zahnärztekammer:

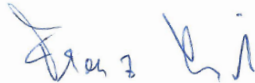
Präsident OMR DDr. Hannes Gruber

Vizepräsident OMR DI Dr. Karl Anton Rezac

Tel. 05 05 11 - 0, office@zahnaerztekammer.at


Freundliche Grüße

Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesel, MPM
Leiter Fachbereich Versorgungsmanagement 1

Sozialversicherungsanstalt
der Selbständigen



Dir. Dr. Michael Müller
Geschäftsbereich Leistung & Prävention

Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau



Mag. Norbert Amon
Leiter des Geschäftsbereichs A



Österreichische Zahnärztekammer



OMR DDr. Hannes Gruber
Präsident